

10. VIII. 1915

96

Zu den Kriegsnotgesetzen.

1. Aussetzung bei Kriegsteilnehmerschaft des Geschäftsführers der G. m. b. H.? (Vgl. den Artikel in Nr. 8 vom 5. Januar 1915).
2. Keine Aussetzung für den Aussteller des Wechsels wegen Kriegsteilnehmerschaft des Akzeptanten.

Beide Beklagte haben die Aussetzung des Verfahrens beantragt, die Beklagte zu 1, die G. m. b. H., weil ihr alleiniger Geschäftsführer Angehöriger eines mobilen Truppenteiles ist, der die Besatzung einer armierten Festung bildet, der Beklagte zu 2, der kein Kriegsteilnehmer ist, weil das streitige Rechtsverhältnis nur einheitlich gegen beide Beklagte festgestellt werden könne. Das Landgericht hat das Aussetzungsgesuch der beiden Beklagten zurückgewiesen. Auf die Beschwerde hat das Oberlandesgericht Dresden unterm 7. Juni 1915, wie folgt, entschieden:

Zu 1. Das Kriegsteilnehmerschutzgesetz vom 4. August 1914 hat nicht nur zugunsten physischer Personen, sondern auch zugunsten juristischer Personen Anwendung zu finden, sobald die Voraussetzungen des Gesetzes in der Person des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (also hier der G. m. b. H.) vorliegen. Im gegenwärtigen Rechtsstreite ist nun der für die Instruktion des Prozesses allein in Betracht kommende einzige Geschäftsführer der Beklagten zu 1 als Kriegsteilnehmer im Sinne des erwähnten Gesetzes abwesend. Umstände, die eine Aussetzung offenbar unbillig erscheinen lassen, sind weder vom Kläger geltend gemacht, noch sonst erkennbar. Es lag also auch keine Veranlassung vor, etwa für den Kriegsteilnehmer einen Vertreter gemäß der Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915 zu bestellen. Dem Antrage der G. m. b. H. auf Aussetzung in bezug auf sie war daher stattzugeben.

Zu 2. Dagegen war die Beschwerde des Beklagten zu 2 zurückzuweisen. Auf seiten beider Beklagten liegt eine rein prozeßrechtliche, keine notwendige Streitgenossenschaft vor. Die Verpflichtungen der Akzeptantin (der G. m. b. H.) und des Ausstellers aus ihren Unterschriften auf dem Klagewechsel sind durchaus selbständig und bedingen in keiner Weise die Gemeinsamkeit prozessualer Geltendmachung gegen beide. Ebenso wenig lassen die Verpflichtungen nur eine einheitliche Feststellung zu. Der Umstand, daß sich beide Beklagte zu ihrer Verteidigung der gleichen auf denselben Sachverhalt gestützten Einrede bedienen, führt nicht dahin, die Verpflichtungen beider als durchaus nur einheitlich feststellbar erscheinen zu lassen. Auch ergibt sich daraus, daß die Beklagten Schuldner derselben Leistung sind, keine notwendige Streitgenossenschaft. Die Beschwerde des Beklagten zu 2 war daher unbegründet (Juristische Wochenschrift 1915, Seite 729.)

Stundung bei Wechseln, die nach Kriegsausbruch über vor Kriegsbeginn entstandene Geldforderungen hingegeben sind.

1. Der Klagewechsel war zwar während des Krieges, jedoch über eine vor Kriegsausbruch entstandene Kaufpreisforderung ausgestellt. Beklagter bat unter Anerkennung des Klageanspruchs um gerichtliche Bewilligung einer Zahlungsfrist. Das Landgericht hat das Gesuch abgelehnt. Die Berufung wurde vom Oberlandesgericht Breslau durch Urteil vom 8. Mai 1915 zurückgewiesen aus folgenden, der Juristischen Wochenschrift vom 1. Juli 1915, S. 729 entnommenen Gründen: Durch die Bewilligung von Zahlungsfristen soll „während der Zeit des Krieges wirtschaftlichen Schädigungen abgeholfen werden. Danach ist erforderlich, daß die Verschlechterung in der wirtschaftlichen Lage des Schuldners mit dem Krieg im Zusammenhange steht, und daß ferner die Aussicht besteht, es werde sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners nach der bewilligten Frist gebessert haben. Beide Voraussetzungen fehlen hier. Der Behauptung des Beklagten: die Erfüllung der Verbindlichkeiten sei ihm deswegen unmöglich geworden, weil seine Schwiegermutter infolge des Kriegsausbruchs ihm die zugesagten Geldmittel nicht gewähren könne, steht entgegen der vom Kläger überreichte Brief des Beklagten vom 8. April 1914, wonach schon zu dieser Zeit (also lange vor Kriegsausbruch) eine Zahlungsstockung beim Beklagten eingetreten war, weil seine Schwiegermutter ihm kein Geld mehr geben wollte. Dafür ferner, daß nach Ablauf der beantragten Zahlungsfrist eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten eintreten würde, ist kein Anhalt vorhanden, da er gegenwärtig und auf absehbare Zeit nur über sein Gehalt verfügt, das aber nur in Höhe von 182.40 M. vierteljährlich pflanzbar ist.

2. Im Juni 1914 hatten Parteien ein Kaufgeschäft abgeschlossen, und der Schuldner hatte über den Kaufpreis am 18. August und 7. September 1914, also nach Kriegsausbruch, Viermonatsakzepte ausgestellt. Das Amtsgericht hatte die Vollstreckung aus beiden Wechselversümmisurteilen auf drei Monate eingestellt. Das Landgericht hob auf Beschwerde den Beschluß des Amtsgerichts auf, weil die Forderungen aus Wechseln vom 18. August und 7. September 1914 herrührten, somit erst nach dem 31. Juli entstanden seien. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hob jedoch den Beschluß des Landgerichts auf und führte in seinem Beschluß vom 20. Mai 1915 u. a. aus: Unstreitig beruht die Forderung der Gläubigerin auf einem im Juni 1914 abgeschlossenen Kaufgeschäft, in dem der Schuldner sich verpflichtet hatte, zwei Monate nach der Lieferung ein Viermonatsakzept zu geben. Demgemäß hat der Schuldner die Klagewechsel am 18. August und 7. September ausgestellt. Mit Rücksicht darauf, daß er verpflichtet war, diese Wechsel auszustellen, und die Verpflichtung hierzu bereits im Juni 1914 übernommen hatte, war abweichend vom Landgericht anzunehmen, daß eine vor dem 31. Juli 1914 entstehende Geldforderung im Sinne des § 1 der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 vorliege. Die Einstellung der Vollstreckung auf drei Monate war daher zulässig und nach Lage der Sache auch gerechtfertigt. (Juristische Wochenschrift 1915, S. 730)